

Gemeinde Aichstetten
Bachstraße 2
88317 Aichstetten

Teilflächennutzungsplan Windkraft - Vorentwurf

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Lohmiller,

Sehr geehrter Gemeinderat,

als Eigentümer eines schönen Baugrundstückes an der Finkenstraße in Aichstetten verfolge ich mit regem Interesse die Planungen zu den Windkraftanlagen in meinem Heimatort. Wie aus der Presse und den Initiativen der Bürger und Bürgerinnen zu entnehmen ist, hat der Teilflächennutzungsplan Windkraft – Vorentwurf der Verwaltungsgemeinschaft Leutkirch-Aitrach-Aichstetten eine starke Unruhe bei den betroffenen Anliegern ausgelöst. Insbesondere die Art und Weise, wie hier die Vorrangflächen für 4 große Windenergieanlagen auf dem Höhenzug Gotteswald / Koppenmoos festgesetzt wurden, stieß auf großes Unverständnis. Da weder die Gemeindeverwaltung von Aichstetten, noch der Projektentwickler, mit dem gebotenen Augenmaß auf die berechtigten Einwände der betroffenen Anlieger reagieren, will ich meine Argumente nochmals zusammenfassen, um diese unausgewogenen Planungsvorstellungen zur Windenergie zu korrigieren.

Der Projektentwickler Herr Dr. Huba hat den Teilflächennutzungsplan zusammen mit der Gemeindeverwaltung in zwei Informationsveranstaltungen der Öffentlichkeit vorgestellt. Es war für uns alle Neuland und man hat diesen Vorentwurf erst einmal mit Einwänden zur Kenntnis genommen. Wir wollen ja alle den Atomausstieg. Je mehr man sich mit diesem Thema befasst, desto deutlicher wird, dass man vorrangig nur das Geschäftsmodell "Subventionierte Windenergie" fördern will. Der Mensch und die Natur werden einfach ausgeblendet. Darunter leidet die geschützte Tierwelt, das harmonische Landschaftsbild, die unberührte Natur und das Recht des Menschen auf Ruhe und Erholung. Bei der letzten Informationsveranstaltung am 12.03.2014 hat Herr Dr. Huba nochmals deutlich gezeigt, mit welcher Akribie und großem zeitlichen und finanziellen Aufwand hier die fliegende Tierwelt berücksichtigt wurde. Sämtliche Flugbewegungen und Nistplätze wurden aufgelistet und in Plänen dargestellt, um so jede erdenkliche Gefährdung dieser Tiere zu vermeiden. Das ist zu loben.

Aber wie und wo wurde der Mensch in diesem gesamten östlichen Gemeindegebiet berücksichtigt? Genau hier hat er doch seine besonders ausgeprägten Ruhe- und Erholungsräume. Hier nutzt er intensiv die ausgewiesenen Rundwanderwege, die am Waldrand gelegenen Sitzbänke und die vielseitigen Wald- und Biotopflächen in der noch vollständig intakten und unberührten Natur. Ebenfalls grenzen hier auch sehr vielen Wohnungen an, in freier Sicht- und Hörweite zu den Windrädern. Eine nicht unerheblichen Anzahl von Gärten und Wohneinheiten weisen sogar nur einen Abstand von 530 m aus. Deshalb wäre die Belästigung des Menschen in diesem gesamten Wohnumfeld extrem unverantwortlich. Doch die Gemeindeverwaltung sagt nur, „wir können nicht anders und alle Normen werden eingehalten“. Das kann man so nicht akzeptieren, denn das Schutzgut Mensch wird in diesem Teilflächennutzungsplan grob vernachlässigt. Und damit klingt es schon fast wie Hohn, wenn im Vorentwurf unter dem Abschnitt "Mensch und Gesundheit" folgendes zu lesen ist: „**Die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen, vor allem im Bereich seines Wohnumfeldes, aber auch im Zusam-**

menhang mit Erholung und Freizeit, sind wichtige zu beachtende Aspekte.“ Hier driften die schönen Worte und die harten Fakten gewaltig auseinander.

Laut behördlicher Umgangssprache ist ein Gebiet mit Windenergieanlagen ein vorbelastetes Gebiet und muss später energiepolitische Ergänzungen (Repowering) hinnehmen. Nicht umsonst müssen bei der so wichtigen Suchraumanalyse für Vorrangflächen zuerst die bestehenden Konversionsflächen (bereits vorbelastete Gebiete wie z.B. Windkraftanlagen, Autobahnen, Bundesstraßen, Eisenbahntrassen, Hochspannungsleitungen, Gewerbegebiete, Industrieanlagen, Kiesgruben, Deponien u. ä.) ins Auge gefasst werden. Diese bestehenden Konversionsflächen wurden im Teilflächennutzungsplan für Aichstetten nicht mit der gebührenden Gewichtung herausgearbeitet. Das zeigt sich schon darin, dass Herr Dr. Huba auf eine diesbezügliche Frage in der letzten Informationsveranstaltung erklärte, man müsse die Lasten der Energiestandorte gerecht auf alle verteilen. Das widerspricht eindeutig den Richtlinien der optimierten Suchraumanalyse.

Nach § 35 Abs. 1 S. 5 BauGB muss der Windenergie Raum für Positivflächen eingeräumt werden. Die Ausweisung von Negativflächen zur Verhinderung von Windenergieanlagen ist nicht zulässig. Positivflächen müssen sicherstellen, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen. Sie werden dann zu Vorrangflächen, bzw. Potentialflächen für Windenergieanlagen. Dem Teilflächennutzungsplan muss daher immer ein schlüssiges, gesamtträumliches Planungskonzept zugrunde liegen, das den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebotes gerecht wird. **Die Schutzgüter Mensch, Tier, Landschaft und Natur sind dabei immer vorrangig zu berücksichtigen. Sie leiten sich her aus der Schutzfunktion der Grundrechte. Zusätzlich ist nach § 35 Abs. 3 S. 4 BauGB auch die Wirtschaftlichkeit herauszuarbeiten.** Die Potenzialflächen werden in der Gesamtheit der Außenbereichsflächen nach der Formel (Positivflächen minus Negativflächen) ermittelt. Negativflächen sind Tabuflächen, die sich nach Einschätzung der planenden Gemeinden für die Windenergienutzung von vornherein aus rechtlichen, wirtschaftlichen oder gestalterischen Gründen nicht eignen.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) macht mächtig Druck, um Vorrangflächen für die Windenergie zu schaffen. Dieser Druck verwässert das Grundrecht des Menschen auf Ruhe und Erholung und öffnet Tür und Tor, um die unberührte Natur zu vergewaltigen. **Die Behörden selbst sprechen von einer Schädigung der Landschaft durch Windenergieanlagen. Im Genehmigungsverfahren wird von offizieller Seite eindeutig von einer Vorbelastung bzw. Vorschädigung gesprochen, wenn bereits Windenergieanlagen vorhanden sind. Folglich sind Windenergieanlagen behördensprachlich eine bewusste Schädigung der Landschaft. Das Errichten von solchen Anlagen ist dementsprechend dann auch besonders fahrlässig, wenn es dort noch keine Vorschädigung gibt.** Somit konterkariert dieser Teilflächennutzungsplan auch das Vorwort unseres Bürgermeisters zu den Rundwanderwegen, wenn er hier den Volksmund zitiert: **“Warum denn in die Ferne schweifen, sieh das Gute liegt so nah!“**. Sollten die Windenergieanlagen in dieser schönen Umgebung unserer Gemeinde im Aitrachtal trotzdem durchgesetzt werden, dann hat der Naturliebhaber das Nachsehen. Er wird seine Bewegungs- und Erholungsräume nur noch zwischen Autobahn, Bundesstraße, Eisenbahn und diesen extrem störenden Riesenwindrädern finden.

Was ist bei der Festsetzung der Vorrangflächen an diesem Teilflächennutzungsplan – Vorentwurf zu bemängeln?

1. Der zerstörende Eingriff in das Landschaftsbild

Nach § 35 Abs. 3 S. 5 BauGB widersprechen die ausgewiesenen Vorrangflächen eindeutig dem Sinn des Baugesetzbuches. **Hier steht unmissverständlich: Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet.** Die anliegende Fotomontage zeigt, dies trifft für Aichstetten zu. Es ist hier nur der Abschnitt Koppenmoos mit den 2 Windenergieanlagen im Abstand von ca. 1000 m zum reinen Wohngebiet dargestellt. Im daneben

liegenden Abschnitt Gotteswald mit 2 weiteren Anlagen beträgt der Abstand zur den genehmigten großen Wochenendhäusern "Sommerstall" sogar nur **530 m**.

2. Die optisch bedrängende Wirkung

Der Umstand, dass die Windenergieanlagen auf einer Anhöhe positioniert und verstreut auf 4 Standorte errichtet werden sollen, verschärft den Tatbestand der massiven optischen Bedrängung um ein Vielfaches. Ebenfalls ist der Schattenwurf als sehr störend zu beurteilen. Durch die erhabene Lage, auf dem östlichen Höhenrücken von Aichstetten, wandert der abgehackte Schattenwurf längere Zeit an jedem sonnigen Vormittag über die gesamten östlichen Fluren und teilweise bis in die anliegenden Wohngebiete hinein. Da es noch keine Vorbelastung gibt, wird hier mit dem Bau von Windenergieanlagen unsere so wichtige Ruhezone mit seinem idyllischen Blickfeld grob fahrlässig belastet und funktional weitflächig entwertet.

Das Verwaltungsgericht Koblenz hat in einem ähnlich gelagerten Fall im Januar 2009 ein Urteil gesprochen (1 K 565/08.KO). "Eine Genehmigung zum Betrieb des Windrades kann nicht erteilt werden. Die Voraussetzungen für eine Zulassung sind nicht mit dem Gebot der Rücksichtnahme zu vereinbaren. Wegen der Errichtung auf einer nahen Anhöhe, tritt es gegenüber den topografischen Verhältnissen zu massiv in Erscheinung. Balkon und Terrasse der anliegenden Wohnbebauung, die als Ruhezone dienen, können durch die Drehbewegungen des quasi über dem Gebiet thronenden Windrades nicht mehr störungsfrei genutzt werden. Diese Belastung wird noch verstärkt, da eine freie Sicht zu der Anlage vorherrscht und sich noch andere Windkraftanlagen im Blickfeld der Bewohner befinden." Dieses Windrad war nur ca. 300 m vom nächsten Haus entfernt und hatte eine Gesamthöhe von 85 m. In Aichstetten sind die nächsten Häuser 530 m entfernt und die Gesamthöhe des Windrades wird über 200 m betragen.

Der Grundsatz der **nachbarschaftlichen Rücksichtnahme** leitet sich aus § 242 BGB ab und **verpflichtet zur Rücksichtnahme auf die schutzwürdigen Interessen (z. B. Gesundheit und Erholung) des anderen sowie zu einem redlichen und sozialen Verhalten**. Hier muss man also im Rahmen eben dieser Rücksichtnahme nicht nur so manches unterlassen was den Nachbarn stören kann, sondern im Einzelfall auch handeln, um eine Störung zu beseitigen.

3. Die Bedeutung als Erholungsraum des Menschen

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht in §1 vor, **dass Natur und Landschaft im besiedelten wie im unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich, wieder herzustellen sind, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert auf Dauer gesichert sind. Die Schönheit der Landschaft gilt also nicht nur als Schutzziel in sich selbst, sondern auch als Schutzzweck für Erholung. Es wird ihr eine eigenständige, bzw. eine dienende Funktion zugeschrieben. Dadurch wird der Ästhetik ein besonderes Gewicht verliehen.** Genau dagegen wird mit dem Errichten und Betreiben von diesen 4 Windenergieanlagen im Gebiet Gotteswald / Koppenmoos verstoßen. Die Eigenart, Vielfalt und Schönheit der unberührten Natur und Landschaft mit seinen Bewegungs- und Ruheräumen wird optisch, akustisch und baulich zerstört. Damit verliert sie für immer die so wichtige Erholungsfunktion für den Menschen.

4. Der ökologische Schaden

Ein nicht zu unterschätzender Nachteil der angestrebten Standorte ist auch der sehr große ökologische Schaden in diesem weitläufig zusammenhängenden Waldgebiet. **Welche Untersuchungen wurden durchgeführt, um das oberflächennahe Trinkwasser sicherzustellen, welches Aichstetten aus diesem Waldgebiet bezieht?** Ist dort durch die Verbreiterung und Verdichtung der Straßen für große Liefer- und Versorgungsfahrzeuge eine Beeinträchtigung zu erwarten? Wird gar der Quellzufluss gestört durch die zu erstellenden riesigen Fundamente und Rodungsflächen? Welche wassergefährdenden

Stoffe sind in den Rotorgehäusen bzw. Generatoren gelagert und wie funktioniert dort ein Austausch dieser Flüssigkeiten? Schon geringe Mengen an Öl können die gesamte Trinkwasserversorgung lahm legen. Wie sicher sind die Flüssigkeitstanks zum Beispiel bei einem Brand oder Umsturz? Bei einem Brand jedenfalls müsste die Feuerwehr warten, bis das Windrad komplett abgebrannt ist. Sie hat keine so hohen Leitern. Die herabfallenden, brennenden Teile verstreuen sich im weiten Umkreis und könnten bei Trockenheit einen gefährlichen Waldbrand auslösen. Welche umweltschädlichen Stoffe (z. B. Glasfasern, Harze, Farben u. ä.) verwirbeln im Bereich von Turm und Rotorblättern, wenn sie durch Verwitterung, Vogel-, oder Hagelschlag beschädigt werden? Folgender Link zeigt sehr deutlich was Windenergieanlagen alles anrichten können.

https://www.google.de/search?q=gefahren+durch+windr%C3%A4der&client=firefox-a&hs=M6t&rls=org.mozilla:de:official&channel=sb&tbm=isch&tbo=u&source=univ&sa=X&ei=mZZjU4OxFumg4gS_7IHQCQ&ved=0CGkQsAQ&biw=1259&bih=587http://www.google.de/search?q=gefahren+durch+windräder&client=firefox-a&hs=

Laut Berechnungen der Windkraftbetreiber entstehen immense Verwirbelungskräfte im Bereich der Rotorblattspitzen mit Geschwindigkeiten von bis zu 300 km/h. Schon ein Zug, der mit 80 km/h durch einen Bahnhof rast, reißt Passanten mit, wenn sie zu nah am Bahnsteig stehen. Welche Gefahren lauern da wohl im Bereich von großen Windrädern? Viele Vögel können bei größeren Anlagen dem Sog im Windradbereich nicht mehr ausweichen und werden durch die immensen Druckunterschiede angezogen und auf die Rotorblätter geschlagen. Deshalb häuft sich Aas im Bereich von Windkraftanlagen und zieht damit Aasfresser wie den Rotmilan zusätzlich an. Da hilft dann auch die angedachte 100 m Standortverschiebung diesem geschützten Tier nicht mehr. Wenn es Fledermäusen in der Nähe von Windrädern schon die Lungen zerreißt, wie Herr Dr. Huba in einer Informationsveranstaltung anmerkte, welche Verletzungen sind bei anderen Tierarten bekannt? **Können wir guten Gewissens verantworten, dass all die verletzten Tiere noch tagelang dahinsiechen, ehe sie kläglich irgendwo im Dickicht verenden?** Wie hoch ist die Scheuchwirkung für erdnahe Getier?

Naturschützer (NABU) erwarten eine **negative Beeinträchtigung des Waldökosystems**, wenn dort Windenergieanlagen gebaut werden. Grundvoraussetzung für ein Waldinnenklima ist eine geschlossene Struktur mit einer Mindest-Flächengröße. Nur dort kann der Wald seine Funktionen inklusive Grundwasserneubildung erfüllen. Durch den Wegebau und die Bauflächen für die Windenergieanlagen **wird der Wald fragmentiert und verliert damit einen bedeutenden Teil seiner ökologischen Funktion und Stabilität.**

5. Die Gesundheitsgefahren für den Menschen

Windenergieanlagen können gesundheitliche Gefahren durch Schall erzeugen. Dies ist allgemein anerkannt. Man unterscheidet zwischen hörbarem Schall von 20 bis 20 000 Hz und unhörbarem Schall von 0 bis 20 Hz. **Ein atypisches Verhalten ist bei den Windenergieanlagen der jüngeren Generation und damit emissionsstärkeren Anlagen gegeben, wie sie im Gotteswald / Koppenmoos zum Einsatz kommen sollen. Sie verursachen eine sehr hoch liegende Geräuschquelle.** Der Schall von Windenergieanlagen wird ausschließlich nach der einzigen Richtlinie für die Beurteilung und Kontrolle von Lärmimmissionen nach DIN ISO 9613-2 gemessen und diese Norm gilt nur für bodennahe Geräuschquellen. Deshalb stellt Hermann Lewke vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie klar, dass für die modernen Anlagen die DIN ISO 9613-2 nach seinen Untersuchungen nicht angewendet werden darf, da dies zu einer Unterschätzung der Geräuschbelastung führen würde. Weil der erzeugte Schall und Infraschall auf der Höhenlage Gotteswald / Koppenmoos ohne Filterwirkung direkt in einer Schräglage auf die bewohnten Häuser trifft, führt dies zu einer Verdichtung der Schallwellen und somit zu einer Intensivierung des Schalldrucks.

Infraschall hat andere Eigenschaften als Schall im Hörbereich und hat auf den Menschen eine **beunruhigende und psychotische Wirkung.** Windenergieanlagen erzeugen durch Schall und Infraschall mit großen Wellenlängen und geringer Dämpfung über große Entfernungen Resonanzen im menschlichen

Körper und in Gebäuden. **Als Folge davon sind u. a. Kopfschmerzen, Verspannungen, Müdigkeit, Störungen der Atemfrequenz, Konzentrationsschwäche, Hörschäden, erhöhter Blutdruck und erhöhtes Herzinfarktisiko zu nennen. Für Risikogruppen wie Säuglinge, Kinder, Jugendliche und schwangere Frauen ist Infraschall gefährlich. Viele betroffene Menschen verspüren dabei eine unterschwellige Angst und fühlen sich unsicher und beunruhigt.** Obwohl sich die durch die Rotorblätter verursachten Druckschwankungen mit Schallgeschwindigkeit ausbreiten und dabei mit dem Quadrat der Entfernung abschwächen, ist das "Wummern" noch weithin wahrzunehmen. Bei einer mittleren Windradgröße kann man Infraschall selbst noch in 12 km Entfernung nachweisen.

Für das allgemeine Wohngebiet gilt ein TA Lärm-Nachtwert von 40 dB(A). Oft werden durch Windenergieanlagen Grenzwerte erreicht, die deutlich höher liegen und **bei ungünstigen Windverhältnissen selbst noch in 1.000 m Entfernung störend wirken.** Eigene Nachforschungen an entsprechenden Windradstandorten haben dies eindeutig bestätigt. Damit werden Nachtabschaltungen, bzw. reduzierter Betrieb in dem naheliegenden "Sondergebiet Sommerstall" (Abstand 530 m) unausweichlich werden. **Im Rotorbereich selbst werden Schallimmissionen von deutlich über 100 dB(A) gemessen. Das entspricht etwa dem Geräusch eines Presslufthammers.** Diese Immissionen sind jedoch am Windradfuß nicht so störend, da sich der Schall vom Emmissionsort trichterförmig in Windrichtung ausbreitet. Der Besucher am Fuße eines Windrades staunt deshalb über den geringen Geräuschpegel am Boden. Aber die Anwohner in 300-1500 m Entfernung klagen deutlich über den abgehackten Lärmpegel der sie Tag und Nacht, je nach Windrichtung und Windstärke, mal mehr und mal weniger belastet.

In der Psychologie ist der Wald in seiner Bedeutung als **Heilraum** längst anerkannt. Hierzu ist es aber notwendig, dass dieser unvorbelastet bleibt und nicht durch Windenergieanlagen industrialisiert wird.

6. Der Wertverlust für umliegende Immobilien

Herr Dr. Huba erklärte in der letzten Informationsveranstaltung auf Nachfrage, dass Windräder keinen Wertverlust für Immobilien verursachen. Dagegen berichtet jedoch **der Bayerische Rundfunk**, dass viele Makler bestätigen, dass es in der Nähe von Windenergieanlagen zu erheblichen Wertminderungen der Immobilien kommt. Auch Prof. Jürgen Hasse von der **Universität in Frankfurt am Main** hat den Einfluss von Windenergieanlagen auf den Verkehrswert bebauter und unbebauter Wohngrundstücke untersucht und kommt zu dem Ergebnis, dass Immobilien in aller Regel schwer verkäuflich werden, wenn in der Nähe ein Windrad steht. Die Wertminderung speist sich aus Schattenwurf, hörbarem Lärm, Infraschall, Schlafstörungen, Konzentrationsschwächen, Bewegungssuggestion der Rotoren, Beklemmungsgefühl und dem nachteilig veränderten Landschaftsbild. Das wird von vielen Menschen unterschwellig als **Psychoterror** empfunden.

In Dänemark ist der Wertverlust bei Immobilien, die sich in der Nähe von Windenergieanlagen befinden, seit 2009 gesetzlich geregelt. Hier erhalten die Geschädigten eine Ausgleichszahlung. Auch die **englische Regierungsbehörde** (VOA, Valuation Office Agency), welche den Steuerwert einer Liegenschaft festlegt, hat akzeptiert, dass Windenergieanlagen der Nähe von Liegenschaften eine Reduktion der Liegenschaftssteuer wegen Entwertung zur Folge haben. Und selbst **die Banken** reagieren und verlangen bei der Finanzierung von Liegenschaften im sichtbaren Umkreis von bestehenden und geplanten Windparks höhere Sicherheiten. Deshalb fordert der Ehrenvorsitzende des **Eigentümerverbandes Haus&Grund, Jochem Schlotmann**, für Immobilienbesitzer in der Nähe von Windenergieanlagen, wegen dem empfindlichen Wertverlust ihrer Immobilien, eine gesetzliche Ausgleichszahlung. Da der Staat Windkraft auf Kosten der Allgemeinheit subventioniert, dürfen nicht einseitig nur die Investoren die Gewinne einfahren. Auch die Anlieger müssen teilhaben und für ihre Nachteile entschädigt werden. Diese Aussage ist ein großes Problem für die Windenergieindustrie. Solches Ansinnen wurde bisher als "subjektive Meinung" abgetan. Das wird so nicht mehr hingenommen. **Windenergieanlagen entwerten die Liegenschaften in ihrer Umgebung und machen sie in Einzelfällen sogar unverkäuflich!**

7. Die ökonomischen Aspekte (hier in Aichstetten ein ganz wichtiger Faktor)

Auf der Internetseite <http://www.ulrich-richter.de/fakten/wirtschaftlichkeit/fallbeispiel-eines-windparks/> wird anhand einer Nordex N117 die Wirtschaftlichkeit einer Windenergieanlage in einem Schwachwindgebiet, ähnlich Aichstetten, durchgerechnet und man kommt zu folgendem Ergebnis: Bei einer voraussichtlich durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von 5,7 m/s ist nicht davon auszugehen, dass solch eine Anlage mit einem wirtschaftlichen Erfolg betrieben werden kann. Selbst bei optimistischen Annahmen bezüglich der Ertragsseite und vielen noch unbekanntem und daher nicht eingeflossenen Kostenfaktoren, ergibt sich eine jährliche Unterdeckung/Verlust von ca. 124.000 Euro. In Aichstetten könnte dieser Verlust noch höher ausfallen, wenn die Volllaststunden durch die extreme Nähe zu dem Sondergebiet "Sommerstall" (reduzierter Betrieb, bzw. Nachtabschaltung) und durch deutlich geringere Windwerte (reale Messungen in Meßkirch, Ingersheim, Simmersfeld weisen Verluste von 30-40 % nach) nochmals nach unten korrigiert werden müssten. Diese Unterdeckung wird sich nach dem Prinzip der Eigentümer und den Haftungsbedingungen auf die Renditeerwartung der Investoren niederschlagen und kann im Extremfall nicht nur zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen, sondern zu weiteren Forderungen, die sich auch an das Privatvermögen der Investoren besonders bei Privatpersonen richten (vgl. Prospekte bezüglich Haftungshinweisen). Deshalb sollte jeder Anleger von Windenergieanlagen in Schwachwindgebieten die Risiken einer Anlage genau studieren und notfalls einen Rechtsbeistand hinzuziehen.

Unter www.buerger-fuer-technik.de kann man nachzulesen, dass bis November 2011 bereits über 30 Windkraft-Betreiber-Firmen in Konkurs gegangen sind und aktuell rechnet man bei PROKON mit einem Verlust von 40-70 %. Meistens war festzustellen, dass falsch prognostizierte Windwerte und nicht berücksichtigte Schutzgüter schuld daran waren. Stellen wir uns ein Wasserkraftwerk an einem Fluss ohne ausreichendes Gefälle und unregelmäßigen Wasserständen vor. Da kann man die Wasserschaukeln noch so intelligent optimieren, die Stromausbeute wird immer gering bleiben. Beim Wasser kann ich sehen was ankommt. In einem Schwachwindgebiet ist es sehr schwierig Voraussagen über eine Windausbeute zu machen, deshalb muss ich den Wind messen, bevor ich ihm eine Vorrangfläche einräume. Die Gefahr, dass man hier nur wegen der hohen Subventionen baut, ist einfach zu groß.

Je unwirtschaftlicher ein Standort in Bezug auf die Windhöflichkeit ist, desto höhere EEG-Umlagen müssen dafür bezahlt werden, die letztlich vom Stromkunden aufzuwenden sind. Dieses unwirtschaftliche Verhalten hat der Gesetzgeber inzwischen erkannt, aber er fördert es immer noch durch Zahlung einer höheren Anfangsvergütung, um neue Investoren zu finden. **Dieser gekaufte Irrsinn ist eindeutig ein Fehler in der Gesetzgebung und muss dringend korrigiert werden, um einen fairen Strompreis und damit auch die Akzeptanz in der Energiewende zu erreichen.** Die OVAG (Oberhessische Versorgungsbetriebe AG), die schon in zahlreichen Windparks als Investor engagiert ist, wird keine Investitionen mehr in Windenergieanlagen vornehmen, deren durchschnittliche Windgeschwindigkeiten unter 6 m/s liegen.

Gerne werden die klammen Gemeinden mit dem Argument geködert, dass Windenergieanlagen viel Geld in die leeren Haushaltskassen spülen würden. In der Realität entpuppt sich das nur allzu oft als ein großer Irrtum. Stehen erst einmal die Windräder, dann stellen die Gemeinden meistens sehr schnell fest, dass der versprochene Geldsegen ausbleibt und dies hat seine Gründe. **Kreative Gestaltungsmöglichkeiten, wie die Betreiber von Windparks ihre Gewerbesteuer drücken können, gibt es zahlreiche.** Es könnte der nach den Grundsätzen des Einkommensteuergesetzes zu ermittelnde Gewinn als Ausgangsbasis für die Versteuerung zu niedrig sein, oder es wurde sogar ein Verlust erwirtschaftet. Verluste sind nicht selten in der Branche, wenn beispielsweise die zu erwartenden **Volllaststunden zu hoch eingeschätzt wurden**, um das Projekt den Leuten schmackhaft zu machen. Das führt dann dauerhaft zu geringeren Einnahmen, als mit der Stromeinspeisung kalkuliert. Die Betreiber können die Herstellungskosten den Einnahmen auf die steuerliche Nutzungsdauer mindernd gegenrechnen. Genauso können auch anfallende Pachtzahlungen und Darlehenszinsen abgesetzt werden. Für natürliche Personen und Personengesellschaften (GbR, KG, GmbH & Co. KG) fällt darüber hinaus bis zu einem Freibetrag von 24.500 Euro keine Gewerbesteuer an. Für jede einzelne Windenergieanlage kann eine eigene Gesell-

schaft gegründet werden, was de facto dazu führt, dass sich die Freibeträge vervielfachen. Der Kreativität sind hier keine Grenzen gesetzt.

In der Fuldaer Zeitung vom 09.03.2013 weist Alois Früchtl, Vorsitzender des Vorstands der Sparkasse Fulda, sehr eindrucksvoll auf die zahlreichen Risiken einer Beteiligung an Windkraftanlagen hin. Die Sparkasse Fulda verzichtet völlig auf ein Investment in Windkraft, da die Risiken zu hoch sind. Es wird nicht nur von falschen Zahlen und Versprechen ausgegangen, argumentiert der Vorstand der Sparkasse. **Es werden auch die zusätzlichen Risiken verschwiegen, wegen Stilllegung aufgrund von Überangebot, Lärmüberschreitung, geringer Windhöflichkeit oder wegen strikter Naturschutzbestimmungen.** Und man hält sich sehr bedeckt wegen möglicher Zahlungen, welche auf die Betreiber und Investoren von diesen Anlagen zukommen können.

8. Die Belange der Nachbarn und der Nachbargemeinden

Welcher Grenzabstand muss zu Nachbargrundstücken eingehalten werden und welche Abstandsregelungen müssen zu Nachbargemeinden eingehalten werden, insbesondere wenn sie auf **bayerischer Seite liegen**? Unser Teilflächennutzungsplan macht keine Aussagen zu eventuellen Belangen der Nachbargemeinden. Es ist etwas befremdlich, die Vorrangflächen so nahe deren Grenzen auszuweisen, ohne sie vorher zu konsultieren. Bei so bedeutenden Projekten, die optisch, akustisch und gesundheitlich weit in die nachbarlichen Belange hineinwirken, verlangt schon der gesunde Menschenverstand, dass diese betroffenen Gemeinden bereits bei der Erstellung eines Vorentwurfs zum Teilflächennutzungsplan eingebunden werden sollten. Es ist doch bekannt, dass Bayern in seiner Gesetzgebung größere Abstandsregelungen vorsieht als Baden Württemberg. Nur gemeinsam erreichen wir Sicherheit und Akzeptanz.

In diesem Rahmen darf ich darauf hinweisen, dass z. B. England seit 14.Mai 2012 folgende Abstandsregelungen zu Wohngebäuden (auch Einzelhöfe) im Gesetzestext festgeschrieben hat: Windradhöhe 25-50 m, Abstand=1000 m, Windradhöhe 50-100 m, Abstand=1500 m, Windradhöhe 100-150 m, Abstand=2000 m, Windradhöhe über 150 m, Abstand=3000 m. Damit könnten auch wir viel Akzeptanz erreichen und ehrlich gesagt, es muss nicht in jeder Ecke ein Windrad stehen, das uns die Augen und das Gemüt verdreht. Die Landschaft und die Nachbarn werden es uns danken.

9. Die Mängel in der Aussage bzw. Darstellung

Die Darstellung und Beurteilung der Windhöflichkeit im Flächennutzungsplan ist unzureichend. Schon bei der Betrachtung dieses Landschaftsraumes kann man erkennen, dass die ausgewiesenen und bewaldeten Vorrangflächen mit Schwachwindleistung im Windschatten eines westlich vorgelagerten, massiven Bergrückens liegen. Der von Westen kommende Wind wird hier ausgebremst und umgelenkt. Das sollte der Gemeinde und dem Investor zu denken geben und sie sollten dieses im Teilflächennutzungsplan auch so erwähnen. Nur dann kann man gerecht über die Wirtschaftlichkeit von Windstandorten urteilen.

Wenn künftig von Windenergieanlagen in der Größe von Nordex N117 oder Enercon E115 ausgegangen wird, sollte man auch die neuen Mindestabstände zwischen den einzelnen Anlagen im Flächennutzungsplan entsprechend korrigieren (Längsrichtung 400 m auf 575 m und Querrichtung 240 m auf 345 m). Können damit die vorgeschlagenen Standorte noch so beibehalten werden?

Der Vorsorgeabstand des Standortes Koppenmoos zum allgemeinen Wohngebiet mit 1950 m ist falsch angegeben. Von einem Luftbild abgegriffen sind das nur knapp über 1000 m.

Das Sondergebiet "Sommerstall" sowie Einzelhäuser im Außenbereich müssen in den Plänen deutlicher herausgestellt werden, um negative Einflüsse der Windenergieanlagen auf diese sensiblen Gebiete besser zu erkennen. Das Konfliktpotenzial Schallimmissionen und Schattenwurf sind hier in jedem Fall eindeutig falsch bewertet.

Es gibt hier im Osten von Aichstetten eine nicht unbedeutende Anzahl von vernetzten Biotopstrukturen. Diese sind im Teilflächennutzungsplan nicht dargestellt und auch nicht erwähnt.

Die Darstellung von Konversionsflächen, vor allem entlang der schon vorbelasteten Verkehrswege u. ä. würde die Suchraumanalyse noch viel transparenter und damit auch gerechter machen.

Aichstetten hat ca. 2750 Einwohner und liegt idyllisch im grünen Aitrachtal. Die Windhöflichkeit ist gering und die Bebauung reicht bis auf 530 m an die geplanten Windräder heran. Viele Bürger würden dadurch extrem belastet. Wir decken bereits 45 % unseres Strombedarfs durch regenerative Energien wie Photovoltaik, Biogas und Wasserkraft und wollen diese Energiegewinnung noch weiter ausbauen. Müssen wir da noch unrentable und subventionierte Windräder in ein Schwachwindgebiet zwingen?

Fazit

Wir alle wissen, dass es deutlich bessere Standorte gibt (siehe Regionalplanung). Es weht dort ein viel stärkerer Wind, die Bündelung von Energiestandorten ist einfacher und die Anschlusswege an das Versorgungsnetz sind kürzer. Auch die Belästigungen für den Menschen bezüglich Lärm, Schattenwurf und optischer Bedrängung sind deutlich geringer und es lauern weniger Gefahren für die Tierwelt. Warum lässt sich Aichstetten hier so unkritisch vor den Karren von Geschäftemachern spannen? Wir zerstören damit leichtfertig unser gut besuchtes Naherholungsgebiet direkt vor unserer Haustüre und verschandeln das harmonisch gewachsene Landschaftsbild rund um Aichstetten, Altmannshofen, Schloss Zeil, Kronburg, Lautrach, Legau und Maria Steinbach mit seinen eingebetteten grünen Tälern, den sanft ansteigenden Hügellandschaften und den vernetzt eingestreuten Biotopen. Die Eichenblätter in unserem Gemeindepapieren kommen nicht von ungefähr. Sie zollen der Natur ihren Respekt. Wollen wir anstatt der Eichenblätter nun Windräder einfügen? **“Aichstetten lässt grüßen, extrem störend, unwirtschaftlich und weithin sichtbar?”** Nein, Aichstetten muss dies nur erkennen und den Mut haben, das auch mal deutlich zu sagen. So gerne wir die Energiewende unterstützen, aber in diesem östlichen Gemeindegebiet gibt es keine geeigneten Vorrangflächen, um Windenergieanlagen wirtschaftlich, bürgerfreundlich und naturverträglich zu betreiben.

Hier wird eine alternative, umweltfreundliche Energieproduktion versprochen. Bei genauem Hinsehen aber ist es ein knallhartes Geschäftsmodell, welches die Allgemeinheit durch das EEG-Umlagegesetz blindlings sponsert. Der Investor braucht Vorrangflächen, egal ob der Wind dort stark oder schwach weht und egal ob der Netzbetreiber wegen fehlenden Leitungs- und Speicherkapazitäten immer wieder Windräder abschalten muss. Wir dummen Stromabnehmer sind ja gesetzlich verpflichtet diesen Irrsinn zu bezahlen. Und ja, mit diesen staatlich subventionierten “Bestechungsgeldern“ kann man auch ganz leicht Grundstücksbesitzer kaufen, die sich ihre Flächen auf Kosten der Allgemeinheit versilbern lassen. Und es ist ihnen nicht einmal zu verübeln, wenn man ihnen dabei gutgläubig vermittelt, dass sie die Energiewende umweltfreundlich vorantreiben. In Wirklichkeit aber verschandeln und verbauen sie sich ihren eigenen Lebensraum und zerstören noch den Rest unseres übrig gebliebenen Ruhe- und Erholungsraumes.

In der Süddeutschen Zeitung vom 04.10.13 ist zu lesen: **„Das Allgäu wird rasant zubetoniert.** Der Freilandverlust übertrifft sogar München und sein Umland. Das Allgäu zählt zu den beliebtesten Ferienregionen Deutschlands dank seiner einmaligen Bergwelt und der weitläufigen Hügellandschaften. Doch das Idyll ist bedroht, sagen der Bund Naturschutz und der Milchbauernverband. Täglich werden im Allgäu 1,3 Hektar freies Land zubetoniert durch Siedlungen, Gewerbe und neue überdimensionierte Verkehrswege.“ Ja, wir tragen gehörig mit dazu bei, wenn wir in unberührten Waldgebieten für die Fundamente der über 200 m hohen Windkraftanlagen große Flächen zubetonieren und für den Transport und die Versorgung breite Schneisen in die Wälder schlagen und dauerhaft befestigen und das auch noch schön verteilt auf 4 Einzelstandorte. So werden wir wirklich zum “Windrad-Spargel-Weltmeister“ in unserem so bewunderten und geliebten Voralpenland.

Man sollte sich die Mühe machen und die Informationsbroschüre von Enercon (ein führender Mitbewerber für Windenergieanlagen) studieren. Dort würden beim Thema Suchraumverfahren "Potentialflächen für Windenergienutzung" die angedachten Vorrangflächen im Bereich Gotteswald / Koppenmoos bereits ausscheiden.

Die dort geplanten Vorrangflächen enthielten laut dieser Broschüre deutliche Ausschlusskriterien

- **Konkurrierende Nutzung zu Windenergieanlagen** (*hier anfallender Strom aus den bestehenden Photovoltaikanlagen, Biogasanlagen und den naheliegenden Illerkraftwerken kann bei Überlastung nicht mehr transportiert werden und bereits heute werden bei Überschussstrom Windräder in der näheren Umgebung zeitweise ferngesteuert abgeschaltet, die dienende Funktion der unbelasteten Natur als Ruhe- und Erholungsraum wird zerstört, Trinkwasserversorgung wird gestört, Ökosystem wird fragmentiert und belastet*)
- **Einschränkung im Zusammenhang mit der baulichen Nutzung** (*hier nur geringe Windhöflichkeit, zu erhaben und zu nahe gegenüber anliegender Wohnbebauung, im Bereich "Sommerstall" nächtlicher Lärmschutz erforderlich, Brandgefahr in Waldgebiet bei Überhitzung des Generators oder Blitzschlag, Stromnetzanschluss weit entfernt*)
- **Besondere Bedeutung für den Naturschutz, incl. Europäische Schutzgebiete wie FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete** (*hier Rotmilan, Fledermäuse, Kuckuck, Haselmaus u. ä.*)
- **Bedeutung für Erholungsnutzung** (*hier zusammenhängendes, lärmfreies, erhabenes und nicht vorbelastetes Erholungsgebiet mit zusammenhängenden großflächigen Wäldern, kleinflächigen und vielseitigen Flurstrukturen, Bachläufen, eingestreuten Biotopen, Rundwanderwegen und Sitzbänken*)

Positivkriterien wären hier so gut wie nicht vorhanden:

- **Günstige Windverhältnisse** (*hier nur geringe Windhöflichkeit*)
- **Großräumige Ackerlandschaften, visuelle vorbelastete Bereiche wie Hochspannungsmasten etc.** (*hier nicht vorhanden, das Gegenteil ist der Fall*)
- **Erweiterungsmöglichkeiten vorhandener Standorte** (*hier keine vorbelasteten Standorte vorhanden*)
- **Chancen zur Bündelung von Einzelwindkraftanlagen** (*hier keine entsprechenden Flächen vorhanden*)
- **Möglichkeiten eines Repowering** (*hier keine bestehenden alten Anlagen vorhanden*)
- **Sanierungschancen für vorhandene Belastungen** (*hier keine vorhandenen Belastungen*)

Dieses so wichtige Suchraumverfahren mit den angesprochenen Positiv- und Ausschlusskriterien hätte bereits im Vorentwurf Teilflächennutzungsplan Windkraft viel deutlicher berücksichtigt werden müssen, auch im Zusammenschluss mit den Nachbargemeinden. Es verstärkt sich eher der Eindruck, die Vorrangflächen waren bereits angedacht und man hat den Teilflächennutzungsplan da herum gestrickt. Es ist immer schwierig im Nachhinein wieder zurück zu rudern, aber es ist noch nicht zu spät und allemal besser als Augen zu und durch. Unsere Kinder werden es uns einmal danken, wenn wir das Eichenlaub in unserem Wappen, als Zeichen für die geschätzte Natur in unserer Gemeinde, mit allen Mitteln verteidigen. **Es zeigt sich eindeutig, die Abwägungen im Teilflächennutzungsplan Windkraft - Vorentwurf für Aichstetten sind hier nicht mit der gebotenen Rücksichtnahme für Mensch, Natur, Landschaft und Wirtschaftlichkeit gewichtet worden und führen deshalb zu einer deutlichen Ablehnung. Wir Bürger und Bürgerinnen lassen uns von der so wichtigen Energiewende nicht vergewaltigen. Wir bestimmen mit!!!**

Aus diesem Grund ist auch dringend auf eine gemeinsame und einheitliche Gesetzgebung aller Bundesländer hinzuwirken. Es darf nicht sein, dass jedes Land sein eigenes "Windkraftspargelfeld" in die Landschaft pflanzt und die Nachbarn mit anderer Gesetzgebung haben dies dann zu tolerieren. Da sind Streitigkeiten bereits vorprogrammiert. Deshalb ist aus Gründen einer sicheren und wirtschaftlichen

Energieversorgung für Gesamtdeutschland und unsere anliegenden Nachbarn, eine Gesetzgebung und Planung zur Energiewende mit überregionalem Charakter festzuschreiben. Erst danach sind die feineräumlichen und ergänzenden Strukturen im Einklang mit den überregionalen Zielen festzusetzen.

Die Energiewende ist notwendig, aber nur mit Vernunft und Weitblick. Die Änderung des Landesplanungsgesetzes zur Energiewende ist unausgegoren und in vielen Bereichen gegen das Wohlbefinden des Menschen gerichtet. Es ist daher unfair, dieses in sich unausgereifte Gesetz den kommunalen Verwaltungen zur Anwendung aufzubürden. Die Gemeinden kommen damit in eine Zwickmühle. Stellen sie einen Flächennutzungsplan auf, müssen sie Vorranggebiete ausweisen, auch wenn sich diese bei ehrlicher Betrachtung der Abwägungsgüter dazu nicht eignen. Bleiben sie aber untätig, dann haben die Investoren das Sagen und der Einfluss der Gemeinde ist deutlich begrenzt.

Um die dringend erforderliche Energiewende voranzubringen und zu akzeptieren, brauchen wir nicht nur den politischen Willen und ein paar schnell gestrickte Gesetze. Wir brauchen das ganz sichere Gefühl, dass es gerecht zugeht in der Energiewende. Gerechtigkeit erreichen wir aber nicht, wenn wir hörig sind und in jedes Dorf schnell ein paar Windräder stellen. Wir schalten uns doch eh wieder gegenseitig ferngesteuert ab, weil zeit- und ortsabhängig zu viel Strom produziert wird. Gerechtigkeit erreichen wir nur, wenn wir Windenergieanlagen in Zukunft im Einklang mit Mensch, Natur und Landschaft weitsichtig, wirtschaftlich und verträglich planen, an windhöflichen Standorten bündeln und die Erträge daraus sinnvoll über möglichst kurze Wege verteilen und bei Bedarf auch speichern können.

Mein Vorschlag für einen guten Windkraftstandort ist eine gesicherte Windhöflichkeit von mindestens 6,0 m/s, ein Mindestabstand von 2000 m zu jeder Wohnbebauung, ggfs. Entschädigung und eine stärkere Berücksichtigung der Schutzgüter Mensch, Tier, Natur und Landschaft. Und nur noch derjenige, der diese Vorgaben künftig einhält, wird subventioniert. Sie werden sehen, die Akzeptanz wird sprunghaft steigen und die Wirtschaftlichkeit wird gemäß § 35 Abs. 3 S. 4 BauGB gewährleistet. Damit können alle gut leben, der Bürger, die Gemeinden und der Investor.

Mit freundlichen Grüßen

Bruno Schmaus

Anlage

Fotomontage mit Blick aus dem Fenster auf das Landschaftsbild in Aichstetten

Abdruck

An die Verwaltungsgemeinschaft Leutkirch-Aitrach-Aichstetten, Marktstraße 26, 88299 Leutkirch
mit der Bitte um Kenntnisnahme und Weiterleitung an die Projektbeteiligten

An das Staatsministerium Baden-Württemberg, Richard Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart
mit der Bitte um Weiterleitung an die Fraktionen und Berücksichtigung bei der Gesetzesnovellierung

An den Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Hirschgraben 2, 88217 Ravensburg
mit der Bitte um Kenntnisnahme

An das Landratsamt, Friedensstraße 6, 88212 Ravensburg
mit der Bitte um Kenntnisnahme und Berücksichtigung bei künftigen Bauanträgen zu WEA

An das Bundeswirtschaftsministerium Berlin, Scharnhorststr. 34-37, 10115 Berlin
mit der Bitte um Weiterleitung an die Fraktionen und Berücksichtigung bei der Gesetzesnovellierung